

Kreises unter Teilnahme der Bürger die Grundlinien der langfristigen Entwicklung der Städte und Gemeinden.

(3) Die Räte der Städte und Gemeinden koordinieren die Maßnahmen zur Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen im Territorium. Sie sind berechtigt, von den Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen Informationen über planmäßig vorgesehene Aufgaben zur Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen zu fordern, und übergeben ihnen Informationen über geplante Maßnahmen im Territorium. Der Planteil Arbeits- und Lebensbedingungen der Betriebe und Genossenschaften ist mit den Räten der Städte und Gemeinden abzustimmen.

(4) Die Räte der Städte und Gemeinden entwickeln die sozialistische Gemeinschaftsarbeit mit den nicht unterstellten Betrieben, Betriebsteilen, Einrichtungen sowie Genossenschaften. In die Kommunalverträge sind Aufgaben zur territorialen Rationalisierung, zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen und zur Entwicklung des gesellschaftlich-politischen und geistig-kulturellen Lebens aufzunehmen. Über die Realisierung der Kommunalverträge ist vor den Volksvertretungen der Städte und Gemeinden Rechenschaft zu legen.

(5) Die Räte der Städte und Gemeinden sind für die Erteilung von Standortgenehmigungen verantwortlich. Sie erteilen die Zustimmung zur Errichtung und Veränderung von Bauwerken der Bürger. Sie nehmen Einfluß auf die rationelle Verwendung des Baulandes, den effektiven Materialeinsatz sowie im Zusammenwirken mit dem Rat des Kreises auf die städtebaulich-architektonische Gestaltung der Bauwerke.

§64

Haushalts- und Finanzwirtschaft

(1) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden entscheiden über die Haushalts- und Finanzwirtschaft in den Städten und Gemeinden. Sie finanzieren ihre planmäßigen Aufgaben aus Abführungen der unterstellten Betriebe sowie aus den eigenen Einnahmen des Rates und der unterstellten Einrichtungen. Sie erhalten Anteile an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes bzw. an den Einnahmen des Haushaltes des Bezirkes. Diese Anteile können für zwei oder mehrere Jahre festgelegt werden. Eine Kürzung des für das einzelne Jahr festgelegten Anteils ist nur zulässig, wenn

- Gesetze, Verordnungen oder Beschlüsse des Ministerrates Auswirkungen auf die geplanten Einnahmen und Ausgaben haben,
- eine Veränderung in der Unterstellung von Betrieben und Einrichtungen erfolgt oder
- sich die staatlichen Planaufgaben für die unterstellten Betriebe und Einrichtungen verändern.

(2) Die Volksvertretungen der Städte und Gemeinden sind auf der Grundlage von Rechtsvorschriften berechtigt, Gemeindeabgaben, einschließlich Vergnügungsteuer und Kurtaxe, zu erheben sowie Kredite in Anspruch zu nehmen. Sie verfügen über weitere Einnahmen, die zweckgebunden zu verwenden sind, wie Einnahmen aus Wettspielumsätzen gemäß der Aufteilung durch die übergeordneten Volksvertretungen, Einnahmen aus Lotterien und Tombolen sowie über finanzielle Mittel aus Kommunalverträgen mit Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen.

(3) Aus Mehreinnahmen und nicht verbrauchten Mitteln, die aus effektiver Wirtschaftstätigkeit und Haushaltsdurchführung resultieren, wird nach Abführung der dem zentralen Haushalt zustehenden Mittel und Sicherung des geplanten Kassenbestandes der Fonds der Volksvertretung gebildet. Über seine Verwendung entscheidet die Volksvertretung. Zur Sicherung der Finanzierung gesellschaftlich nützlicher Initiativen und zur weiteren Verbesserung der Wohn-, Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger können den Fonds der Volksvertretungen der Städte und Gemeinden Mittel aus den

Fonds der übergeordneten Volksvertretungen zugeführt werden.

§65

Preiskontrolle

(1) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden haben entsprechend der ihnen durch staatliche Entscheidungen übertragenen Verantwortung die gesellschaftliche Preiskontrolle zur Einhaltung der Preisdisziplin vorwiegend im Reparatur- und Dienstleistungsbereich, im Handel und in den Gaststätten zu organisieren und durchzuführen. Sie arbeiten dabei eng mit der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion, den Arbeiterkontrolleuren der Gewerkschaft, den Preisaktivs der Betriebe und anderen gesellschaftlichen Gremien zusammen.

(2) Die Räte der Städte und Gemeinden können bei erfolgreicher Arbeit zur Sicherung einer hohen Preisdisziplin vom Rat des Kreises zusätzliche finanzielle Mittel aus den außerplanmäßigen Einnahmen des Kreises erhalten.

§66

Bauwesen, Städtebau und Architektur

(1) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden sichern im Rahmen der langfristigen planmäßigen Entwicklung der Städte und Gemeinden die ihnen übertragenen Aufgaben zur Realisierung des Wohnungsbauprogramms.

(2) Die Räte der Städte und Gemeinden legen die Rang- und Reihenfolge bei der Durchführung von Baumaßnahmen zur Erhaltung von Gebäuden und baulichen Anlagen fest und nutzen die Initiative der Bürger für die Verschönerung der Städte und Gemeinden. Im Zusammenwirken mit den Räten der Kreise sichern sie die Pflege und Erhaltung von Baudenkmalen.

(3) Die Räte der Städte und Gemeinden sind für die Leistungs- und Effektivitätsentwicklung sowie den wirksamsten Einsatz der ihnen unterstellten Kapazitäten im Rahmen der staatlichen Plankennziffern verantwortlich. Änderungen des Einsatzes der dem Rat der Stadt bzw. Gemeinde planmäßig zur Verfügung stehenden Baukapazitäten durch den Rat des Kreises, die Auswirkungen auf die Erfüllung des Jahresplanes der Stadt oder Gemeinde haben, bedürfen der Zustimmung der Volksvertretung der Stadt bzw. Gemeinde. Die Räte der Städte und Gemeinden sind berechtigt, Rechenschaft von den ihnen nicht unterstellten Kombinate und Betrieben des Bauwesens zu verlangen, die in ihrem Territorium Maßnahmen des Neubaus, der Rekonstruktion, der Modernisierung und der Erhaltung von Wohn- und Gesellschaftsbauten durchführen.

(4) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden unterstützen den Bau von Eigenheimen durch die Auswahl erschließungsgünstiger Standorte und die Ausnutzung örtlicher Materialaufkommen und -reserven. Sie beraten und unterstützen die Bürger bei der Durchführung von Baumaßnahmen zur Verbesserung der Wohnbedingungen. Die Räte der Städte und Gemeinden sind berechtigt, zur Modernisierung sowie zur Erhaltung von Wohn- und Gewerbe-raum den Rechtsträgern, Eigentümern und Nutzern Auflagen zu erteilen.

§67

Wohnraumlentung und Wohnungswirtschaft

(1) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden sind für die Lenkung des Wohnraumes in ihrem Territorium verantwortlich. Sie haben den Wohnraum exakt, zu erfassen, die für die Versorgung der Bürger notwendigen Entscheidungen zu treffen und die zweckbestimmte Nutzung